

PTC-KUNDENVERTRAG

DIESER PTC-KUNDENVERTRAG („VERTRAG“) IST EIN VERBINDLICHER VERTRAG ZWISCHEN DER PERSON, FIRMA ODER SONSTIGEN ORGANISATION, IN DEREN NAMEN DIE BETREFFENDE PERSON DIESEN VERTRAG ANNIMMT UND ENTWEDER (A) AUF DIE NACHSTEHENDE SCHALTFLÄCHE „ICH STIMME ZU“ KLICKT ODER (B) SOFTWARE ODER DOKUMENTATION VON PTC BZW. PTC INC. ODER – FALLS DER ERWERB IN EINEM LAND ERFOLGT IST, DAS IN DEM DOKUMENT „PTC AFFILIATE LIST“ UNTER [HTTPS://WWW.PTC.COM/EN/DOCUMENTS/LEGAL-AGREEMENTS/PTC-AFFILIATES](https://www.ptc.com/en/documents/legal-agreements/ptc-affiliates) SPEZIFIZIERT IST – DIE IN DEM DOKUMENT SPEZIFIZIERTE PTC-GESELLSCHAFT („PTC“) INSTALLIERT, AUF DIESE ZUGREIFT ODER SIE NUTZT („KUNDE“).

BITTE LESEN SIE SICH DIE VERTRAGSBEDINGUNGEN SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE DIESEN VERTRAG ANNEHMEN. DURCH KLIKEN AUF DIE SCHALTFLÄCHE „ICH STIMME ZU“ ODER DURCH INSTALLIEREN, BENUTZEN ODER ZUGREIFEN AUF SOFTWARE ODER DOKUMENTATION VON PTC ERKLÄRT SICH DER KUNDE DAMIT EINVERSTANDEN, DIESEN VERTRAG ALS VERBINDLICH ANZUERKENNEN UND VERSICHERT, DASS ER ENTSPRECHEND VERTRETUNGSBERECHTIGT IST.

SOWEIT SIE NICHT MIT ALLEN VERTRAGSBEDINGUNGEN EINVERSTANDEN SIND ODER NICHT BERECHTIGT SIND, FÜR DIE FIRMA ODER SONSTIGE ORGANISATION, IN DEREN NAMEN SIE DIESEN VERTRAG ANNEHMEN, VERPFLICHTUNGEN EINZUGEHEN, KLIKEN SIE AUF DIE SCHALTFLÄCHE „ICH STIMME NICHT ZU“ UND SENDEN SIE DIE ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE SOFTWARE UND DOKUMENTATION NEBST DIESEM VERTRAG GEMÄSS DEN ANWEISUNGEN, DIE SIE BEIM KLIKEN AUF DIE SCHALTFLÄCHE „ICH STIMME NICHT ZU“ ERHALTEN, AN PTC ZURÜCK. WENN SIE DIESEN ANWEISUNGEN NICHT INNERHALB DER ANGEgebenEN FRIST FOLGE LEISTEN, VERLIEREN SIE ALLE ANSPRÜCHE AUF RÜCKERSTATTUNG, DIE IHNEN ANDERNFALLS ZUSTEHEN WÜRDEN.

DIE LIZENZIERTEN PRODUKTE ENTHALTEN MÖGLICHERWEISE TECHNOLOGIEN, MIT DENEN SICH LIZENZEN VERWALTEN LASSEN UND DIE NUTZUNG OHNE GÜLTIGE LIZENZ BLOCKIERT WERDEN KANN. ES IST DAHER MÖGLICH, DASS BEI DER AKTIVIERUNG, INSTALLATION ODER ERSTMALIGEN NUTZUNG LIZENZIERTER PRODUKTE DURCH EINEN LIZENZIERTEN NUTZER SOWIE IN REGELMÄSSIGEN ABSTÄNDEN FÜR LIZENZVERWALTUNGS- UND PRODUKTVERBESSERUNGSZWECKE INFORMATIONEN ÜBER DIE NUTZUNG DER PROGRAMME UND DEN COMPUTER AN PTC ÜBERMITTELT WERDEN. NÄHERE INFORMATION ZUR ART DER VON DEN LIZENZIERTEN PRODUKTEN AN PTC ÜBERMITTELTEN INFORMATIONEN SIND AUF DER INTERNETSEITE <https://www.ptc.com/en/documents/policies> ZU FINDEN. FALLS DER KUNDE DAS LIZENZIERTERTE PRODUKT NICHT DIREKT BEI PTC, BEI EINEM AUTORISIERTEN PTC-VERTRIEBSPARTNER ODER IM PTC-ONLINE-SHOP (UNTER [WWW.PTC.COM](http://www.ptc.com)) ERWORBEN HAT, NUTZT DER KUNDE EINE RECHTSWIDRIG ERWORBENE UND UNLIZENZIERTERTE VERSION DES LIZENZIERTEN PRODUKTS. DA ES SICH BEI SOFTWARE-PIRATERIE UM EINE STRAFTAT HANDELT, GEHT PTC GEGEN ALLE DARAN BETEILIGTEN SOWOHL STRAF- ALS AUCH ZIVILRECHTLICH VOR. PTC VERWENDET DATENÜBERWACHUNGS-TOOLS UND ZURÜCKVERFOLGUNGSTECHNOLOGIEN, UM DATEN ÜBER NUTZER RECHTSWIDRIG ERWORBENER KOPIEN VON LIZENZIERTEN PRODUKTEN ZU ERHALTEN UND WEITERZULEITEN. NUTZT DER KUNDE EINE RECHTSWIDRIG ERWORBENE KOPIE DIESER SOFTWARE UND STIMMT DIESER FORM DER DATENERFASSUNG UND -ÜBERMITTLUNG (EINSCHLIESSLICH IN DIE VEREINIGTEN STAATEN) NICHT ZU, DARF ER DIESE RECHTSWIDRIG ERWORBENE VERSION NICHT WEITER NUTZEN UND MUSS SICH AN PTC WENDEN, UM EINE RECHTMÄSSIG LIZENZIERTERTE KOPIE DIESER SOFTWARE ZU ERHALTEN. MIT DER NUTZUNG DIESER SOFTWARE ERKENNEN SIE AN, DASS PTC INFORMATIONEN ÜBER DIE NUTZUNG DER LIZENZIERTEN PRODUKTE, DARUNTER AUCH INFORMATIONEN, BEI DENEN ES SICH MÖGLICHERWEISE UM PERSONENBEZOGENE DATEN HANDELT, ZUM ZWECKE DER IDENTIFIZIERUNG VON NUTZERN WIDERRECHTLICHER KOPIEN UNSERER SOFTWARE ERHEBT, NUTZT UND ÜBERMITTELT.

UM DIE PRÄFERENZEN UNSERER SOFTWARE-NUTZER ZU VERSTEHEN, VERWENDET PTC AUCH DATENÜBERWACHUNGSTECHNOLOGIEN, UM DATEN ZUR SYSTEMNUTZUNG UND –PERFORMANCE ZU ERHALTEN UND WEITERZULEITEN SOWIE UM NUTZERDATEN ZU ERHALTEN UND METRIKEN AUF DIE NUTZER UNSERER SOFTWARE ANZUWENDEN. WIR GEBEN DIESE DATEN INNERHALB VON PTC, AN MIT PTC VERBUNDENE UNTERNEHMEN UND AN UNSERE GESCHÄFTSPARTNER, AUCH IN DEN VEREINIGTEN STAATEN UND ANDERSWO, ZU TECHNISCHEM UND MARKETINGZWECKEN WEITER UND STELLEN IM ANGEMESSENEN RAHMEN SICHER, DASS DIESE ÜBERMITTELTEN DATEN ENTSPRECHEND GESCHÜTZT WERDEN.

PTC IST EIN WELTWEIT OPERIERENDES UNTERNEHMEN. WENN SIE PTC-SOFTWARE NUTZEN, EINE PTC-WEBSITE BESUCHEN ODER AUF ELEKTRONISCHEM WEGE MIT UNS KOMMUNIZIEREN, WERDEN DATEN MÖGLICHERWEISE AUSSERHALB DES LANDES, IN DEM SIE ANSÄSSIG SIND, VERARBEITET, UND VERSCHIEDENE ARTEN VON KOMMUNIKATION FÜHREN ZWANGSLÄUFIG ZU EINER GRENZÜBERSCHREITENDEN ÜBERMITTLUNG DIESER DATEN. DIES IST IN ZIFFER 10.8 NÄHER ERLÄUTERT.

DURCH IHRE ANNAHME DIESES VERTRAGS UND/ODER DIE NUTZUNG DER SOFTWARE, STIMMEN SIE DAMIT DER ERHEBUNG, NUTZUNG UND ÜBERMITTLUNG IHRER PERSONENBEZOGENEN DATEN GEMÄSS DER DATENSCHUTZRICHTLINIE VON PTC ZU.

BITTE BEACHTEN SIE DIE BEGRIFFSDEFINITIONEN IN ANLAGE B ZU DIESEM VERTRAG.

ANLAGE A ZU DIESEM VERTRAG ENTHÄLT ZUSÄTZLICHE (ODER ABWEICHENDE) BESTIMMUNGEN, DIE FÜR BESTIMMTE REGIONEN GELTEN.

1. Bestellung und Bezahlung

1.1 Der Kunde kann Lizenzierte Produkte und/oder Support-Leistungen bestellen, indem er PTC (unmittelbar oder über einen Reseller) ein vollständig ausgefülltes Angebot und alle weiteren von PTC benötigten Auftragsunterlagen übermittelt. SOBALD EINE BESTELLUNG VON PTC ANGENOMMEN WURDE, KANN SIE NICHT MEHR STORNIERT WERDEN. Abgesehen von den mengenmäßigen Auftragspositionen, die zum Bestellen Lizenziertes Produkte und/oder von Support-Leistungen dienen, haben abweichende Bestimmungen in Bestellungen des Kunden keine Wirkung für den vorliegenden Vertrag und werden hiermit zurückgewiesen.

1.2 Der Kunde hat die für die bestellten Lizenzierten Produkte und/oder Support-Leistungen zu entrichtenden Gebühren zu zahlen. Sämtliche gemäß diesem Vertrag anfallenden Gebühren und sonstigen Kosten sind sofort fällig und innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Angebot und/oder Rechnungslegung oder, sofern auf der Rechnung angegeben, zu einem späteren Zeitpunkt in voller Höhe zahlbar. Der Kunde ist für sämtliche Umsatz-, Verbrauchs-, Mehrwert-, Verkehrs- und sonstigen Steuern und Abgaben verantwortlich, die von Bundes-, Länder-, kommunalen oder sonstigen staatlichen Organen in Bezug auf hiernach gewährte Lizenzen oder erbrachte Support-Leistungen erhoben werden, ausgenommen jedoch für Steuern, die auf dem Reingewinn von PTC basieren. Für alle im Rahmen dieses Vertrags fälligen und nach dem Fälligkeitsdatum noch nicht bezahlten Beträge schuldet der Kunde Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat (oder, falls niedriger, in Höhe des gesetzlich zulässigen Höchstbetrags) ab Fälligkeitsdatum. Angemessene Anwaltshonorare und sonstige Kosten, die PTC bei der Beitreibung überfälliger Forderungen und/oder im Zuge von Auseinandersetzungen oder Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Lizenzierten Produkten und/oder dem vorliegenden Vertrag entstehen, hat der Kunde zu tragen, es sei denn, der Kunde obsiegt gegen PTC mit all seinen Klageanträgen.

2. Lizenz

2.1 Lizenzerteilung. Mit Annahme einer Bestellung über Lizenzierte Produkte gewährt PTC dem Kunden eine Lizenz zur Installation und Nutzung der in dem jeweiligen Angebot spezifizierten Lizenzierten Produkte während der Lizenzlaufzeit ausschließlich zu internen Geschäftszwecken des Kunden und ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und den im Angebot und dem Dokument „Licensing Basis“ genannten Einschränkungen hinsichtlich Nutzung und Art der Lizenz. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen dürfen im Rahmen einer „Evaluierungs-Lizenz“ oder „auf Probe“ zur Verfügung gestellte Lizenzierte Produkte ausschließlich zum Zwecke der Evaluierung installiert und genutzt werden, und der Kunde verpflichtet sich, das Lizenzierte Produkt nicht für kommerzielle Anwendungen oder seine normalen Produktionszwecke zu nutzen. Auch wenn das Lizenzierte Produkt im Rahmen einer Lizenz für „Demo- und Testzwecke“ oder „nicht-produktive Zwecke“ (oder einer ähnlich bezeichneten Lizenz) verkauft wird, darf es nicht zu kommerziellen Zwecken und/oder in einer produktiven Umgebung genutzt werden.

2.2 Festgelegtes Land/Festgelegter Server. Außer bei Globalen oder Beschränkten Globalen Lizenzen darf der Kunde Lizenzierte Produkte nur auf dem jeweils Festgelegten Server installieren und betreiben, der sich im jeweiligen Festgelegten Land befindet. Der Kunde kann den Festgelegten Server bzw. das Festgelegte Land, auf bzw. in welchem der Kunde ein Lizenziertes Produkt zu installieren oder zu betreiben beabsichtigt, von Zeit zu Zeit ändern, vorausgesetzt, in jedem Fall (i) informiert der Kunde PTC vorher schriftlich über eine solche Änderung und (ii) zahlt der Kunde bei der Übertragung der Lizenzierten Produkte in ein anderes Festgelegtes Land die damit verbundenen Zusatzgebühren.

2.3 Weitere Nutzungsbeschränkungen. Der Kunde stellt sicher, dass andere Personen als Berechtigte Nutzer nicht auf die Lizenzierten Produkte zugreifen oder diese nutzen. Der Kunde darf Folgendes weder selbst unternehmen noch Dritten gestatten (Voraussetzung für die Lizenzerteilung in 2.1):

- (i) Teile der Lizenzierten Produkte ändern oder Derivate davon herstellen;
- (ii) Vermietung, Verleasen oder Verleih der Lizenzierten Produkte;
- (iii) Nutzung der Lizenzierten Produkte oder Gestattung ihrer Nutzung für die Schulung Dritter, für Softwareimplementierungs- oder Beratungsdienste gegenüber Dritten oder für kommerzielles Time-Sharing oder die Nutzung im Rahmen eines Service-Bureau;
- (iv) Disassemblieren, Dekompilieren oder Reverse-Engineering der Lizenzierten Produkte oder des Datenformats der Lizenzierten Produkte bzw. anderweitige Versuche, den Quellcode oder das Datenformat der Lizenzierten Produkte zu erlangen, soweit diese Handlungen nicht ausdrücklich gemäß Anlage A erlaubt sind;
- (v) Verkauf, Erteilung von Lizenzen oder Unterlizenzen, Verleih, Abtretung oder anderweitige Übertragung (ob durch Verkauf, Austausch, Schenkung, per Gesetz oder anderweitig) der Lizenzierten Produkte oder von etwaigen Kopien der Lizenzierten

Produkte oder einer Lizenz oder anderer Rechte daran, ganz oder teilweise, an PTC einzuholen, soweit dies nicht gemäß dem Angebot und/oder dem Dokument „Licensing Basis“ ausdrücklich gestattet ist;

- (vi) Veränderung, Entfernung oder Unkenntlichmachung von Hinweisen auf Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Patente, Marken, Logos, Eigentumsrechte und/oder sonstigen rechtlichen Hinweisen auf den Lizenzierten Produkten oder deren Kopien; und
- (vii) Kopieren oder sonstige Vervielfältigung der Lizenzierten Produkte, ob ganz oder teilweise, sofern (a) dies nicht für deren Installation im Computer-Speicher zum Zwecke der Ausführung der Lizenzierten Produkte gemäß dieser Ziffer 2 erforderlich ist bzw. (b) sofern dies nicht lediglich der Herstellung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien dient (vorausgesetzt, eine solche genehmigte Kopie ist Eigentum von PTC und der Kunde gibt darauf sämtliche Hinweise auf Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Patente, Marken, Logos, Eigentumsrechte und/oder sonstige rechtliche Hinweise von PTC an, die in der von PTC übergebenen Originalkopie des Lizenzierten Produkts enthalten sind).

2.4 Beschränkung hinsichtlich des Installationsortes. Mit Ausnahme von „Globalen“ Lizenzen (erkennbar an dem Wort „Global“ im Produktnamen) sind alle PTC-Produkte dahingehend beschränkt, dass sie ausschließlich in dem Festgelegten Land installiert werden dürfen. Wenn der Kunde das Produkt in einem anderen Land installieren möchte, muss er PTC darüber informieren und, sofern die Listenpreise für eine entsprechende Lizenz in dem neuen Land, in dem es installiert werden soll, höher sind, einen Zuschlag zu den Lizenzgebühren zahlen, um die Differenz auszugleichen.

2.5 Beschränkungen hinsichtlich des Standortes des Nutzers (Produkte für Nichtregistrierte Nutzer). Mit Ausnahme von globalen („Globale“) und beschränkten globalen („Beschränkte Globale“) Lizenzen dürfen für Nichtregistrierte Nutzer lizenzierte PTC -Produkte nur von Personen genutzt werden, die sich physisch in dem Land befinden, in dem die Produkte installiert sind, und alle als Bestandteil des betreffenden Produkts versendeten Software-Komponenten (z. B. der Client Code und der Lizenzserver) dürfen ausschließlich in dem Festgelegten Land installiert werden. Wenn jedoch eine Person, die sich normalerweise in diesem Land aufhält, ins Ausland reist, darf sie die Lizenz für eine begrenzte Zeit (bei den meisten Produkten zwei Wochen) „auschecken“, während derer die betreffende Lizenz dann im Netzwerk des Kunden nicht zur Verfügung steht. Nutzer, die keine Mitarbeiter des Kunden sind, dürfen für die Nutzung durch Nichtregistrierte Nutzer lizenzierte PTC-Produkte nur nutzen, wenn sie sich physisch am Standort des Kunden befinden. **DIE IN DIESEM ABSCHNITT GEREGLTEN BESCHRÄNKUNGEN GELTEN AUSSCHLIESSLICH FÜR PRODUKTE, DIE FÜR NICHTREGISTRIERTE NUTZER LIZENZIERT SIND. FÜR NACH ANDEREN LIZENZMODELLEN LIZENZIERTE PTC-PRODUKTE GELTEN DIESE BESCHRÄNKUNGEN NICHT.**

2.6 „Globale“/„Beschränkte Globale“ Lizenzen. Ungeachtet etwaiger Regelungen des Lizenzvertrages, mit denen die Nutzung der Lizenzierten Produkte auf das Land, in dem die Produkte installiert werden, beschränkt wird, gestattet eine „Globale“ Lizenz dem Kunden die Installation, den Betrieb und die Nutzung des betreffenden Lizenzierten Produkts an jedem beliebigen Standort des Kunden weltweit, unterliegt jedoch allen geltenden Ausfuhrgesetzen und -vorschriften. Ungeachtet etwaiger Regelungen des Lizenzvertrages, mit denen die Nutzung der Lizenzierten Produkte auf das Land, in dem die Produkte installiert werden, beschränkt wird, gestattet eine „Beschränkte Globale“ Lizenz dem Kunden die Installation, den Betrieb und die Nutzung des betreffenden Lizenzierten Produkts an jedem beliebigen Standort des Kunden im Festgelegten Land und/oder in jedem Zugelassenen Land. „Zugelassene Länder“ sind China, Indien, Russland, die Tschechische Republik, Polen, Ungarn, Malaysia, Südafrika, Israel, Mexiko, Brasilien, Argentinien und Rumänien.

2.7 Drittkomponenten und Gebündelte Drittprodukte. Einige der Lizenzierten Produkte können eingebettete Softwarekomponenten Dritter enthalten, die jedoch weiteren Bedingungen unterliegen. Die geltenden zusätzlichen Bedingungen sind in den Geschäftsbedingungen Dritter festgelegt, die auf der Webseite „Lizenzunterlagen“ einsehbar sind.

2.8 Zusätzliche Einschränkung(en). Auf bestimmte Lizenzierte Produkte sind die im Dokument „Licensing Basis“ [*Lizenzmodelle für PTC-Softwareprodukte*] ausgewiesenen produktspezifischen Bestimmungen und für in den Lizenzierten Produkten enthaltene oder zu diesen gehörende Drittkomponenten geltenden besonderen Bedingungen anwendbar. Das Dokument „Licensing Basis“ [*Lizenzmodelle für PTC-Softwareprodukte*] gilt als Bestandteil dieses Vertrages.

3 Support

3.1 Support-Vertrag; Support-Level. Sobald PTC eine Bestellung des Kunden über eine Subscription-Lizenz oder Support-Leistungen für die Lizenzierten Produkte angenommen hat, erbringen PTC und/oder PTCs autorisierte Vertragspartner gemäß diesen Bedingungen für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten (oder für einen anderen in der von PTC angenommenen Bestellung des Kunden genannten Zeitraum) Support-Leistungen („Support-Vertrag“). Die jeweils aktuell angebotenen Level an Support-Leistungen (Support-Level) und die Support-Bedingungen werden unter <https://www.ptc.com/en/documents/legal-agreements/support-documents> beschrieben.

3.2 Wenn der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt den Bezug von Support-Leistungen für unbefristete Lizenzen einstellt, hat der Kunde keinen Anspruch auf Reaktivierung der Support-Leistungen. In diesem Fall kann der Kunde entweder die Lizenzierten Produkte ohne Support-Leistungen weaternutzen oder neue Subscription-Lizenzen erwerben.

3.3 Wenn der Kunde für ein bestimmtes Lizenziertes Produkt Support-Leistungen wählt, müssen für alle Lizenzen des Kunden an dem betreffenden Lizenzierten Produkt Support-Leistungen vereinbart werden (d. h. es können nicht nur für Teile davon Support-Leistungen oder Vertragserneuerungen vereinbart werden).

4. Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen

4.1 **Feststellung der Lizenznutzung.** Um die Einhaltung der Bedingungen dieses Vertrags sicherzustellen, gestattet der Kunde PTC und bevollmächtigten Vertreter von PTC die Durchführung von Audits im Hinblick auf seine Nutzung der Lizenzierten Produkte. Der Kunde erklärt sich bereit, PTC Zugang zu seinen Einrichtungen und Computersystemen zu verschaffen und die Kooperation seiner Mitarbeiter und Berater sicherzustellen, sofern dies von PTC zum Zwecke der Durchführung eines solchen Audits während der üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener vorheriger Mitteilung in zumutbarer Weise erbeten wird.

4.2 **Berichte.** Der Kunde erklärt sich bereit, PTC auf schriftliche Anforderung einen Installations- und/oder Nutzungsbericht über die Lizenzierten Produkte zu liefern (wobei dieser Bericht für Produkte für Registrierte Nutzer gemäß dem Dokument „Licensing Basis“ auch eine Liste aller Personen enthalten muss, für die der Kunde ein Passwort oder eine andere eindeutige Kennung ausgegeben hat, um den betreffenden Personen die Nutzung der Produkte für Registrierte Nutzer zu ermöglichen. Ein solcher Bericht ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Kunden innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Eingang einer schriftlichen Anforderung von PTC hinsichtlich seiner Richtigkeit zu bestätigen. Der Kunde ist damit einverstanden, für jeden Zeitraum, in dem die Nutzung der Lizenzierten Produkte durch den Kunden die Anzahl und/oder den Umfang der in dem betreffenden Zeitraum geltenden Lizenzen übersteigt, die entsprechende Mehrnutzung (einschließlich der einschlägigen Gebühren für PTC-Produkte und -Services und unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche von PTC) zu vergüten, wobei die Nichtzahlung der Vergütung einen Kündigungsgrund gemäß Ziffer 9,1 darstellt.

5. Gewerbliche Schutzrechte

PTC und ihre Lizenzgeber sind die alleinigen Eigentümer der Lizenzierten Produkte und etwaiger Kopien der Lizenzierten Produkte sowie aller Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Patente, Marken und anderer gewerblicher Schutzrechte in Bezug auf die Lizenzierten Produkte. Sämtliche Kopien der Lizenzierten Produkte, gleich in welcher Form sie von PTC bereitgestellt oder vom Kunden angefertigt wurden, bleiben Eigentum von PTC, und solche Kopien gelten während der Lizenzlaufzeit als Leihgabe an den Kunden. Der Kunde erkennt an, dass ihm durch die nach diesem Vertrag gewährte Lizenz kein Recht auf oder Eigentum an den Lizenzierten Produkten oder etwaigen Kopien der Lizenzierten Produkte eingeräumt wird, sondern lediglich ein begrenztes Nutzungsrecht gemäß den ausdrücklichen Bestimmungen dieses Vertrags. Der Kunde hat keine Rechte am Quellcode der Lizenzierten Produkte und der Kunde erkennt an, dass nur PTC das Recht auf Wartung, Verbesserung oder anderweitige Veränderung der Lizenzierten Produkte innehat.

6. Gewährleistung; Ausschlüsse von der Mängelhaftung

Für Lizenzierte Produkte, die in Deutschland, Österreich oder der Schweiz lizenziert oder genutzt werden, gilt eine abgeänderte Version der Gewährleistungsbestimmungen gemäß Anlage A.

6.1 **Gewährleistung.** Dem Kunden wird von PTC zugesichert, dass PTC zur Erteilung der Lizenz(en) berechtigt ist. Des Weiteren sichert PTC dem Kunden zu, dass die Lizenzierten Produkte während der Gewährleistungsfrist frei von Fehlern sind. „Gewährleistungsfrist“ bedeutet (a) bei unbefristeten Software-Lizenzen einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab der ersten Auslieferung des Lizenzierten Produkts von PTC an den Kunden oder einen Beauftragten des Kunden und (b) bei Lizenzen auf Subscription-Basis die Laufzeit der Subscription. Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt PTC keinerlei Mängelhaftung in Bezug auf (i) Fehler, die darauf zurückzuführen sind, dass die Lizenzierten Produkte auf irgendeine Weise verändert oder angepasst wurden, (ii) Lizenzierte Produkte, die PTC dem Kunden kostenfrei zur Verfügung stellt und/oder (iii) Gebündelte Drittprodukte (wie in den Geschäftsbedingungen Dritter definiert). Wenn PTC ein New Release herausgibt, wird eine bereits abgelaufene Gewährleistungsfrist dadurch nicht wieder in Gang gesetzt.

6.2 **Alleiniger Rechtsbehelf.** Soweit ein Verstoß gegen die im zweiten Satz der Ziffer 6.1 übernommene Gewährleistung vorliegt, besteht die gesamte Haftungsverpflichtung von PTC und ihrem Lizenzgeber und der alleinige Rechtsbehelf des Kunden darin, dass PTC diesen nach eigener Wahl (a) durch Ersatz des fehlerhaften Lizenzierten Produkts bzw. der fehlerhaften Lizenzierten Produkte behebt oder (b) sich nach Kräften bemüht, den Fehler durch Nachbesserung zu beseitigen. Diese Pflichten von PTC gelten jedoch nur, wenn PTC die Fehlerrüge des Kunden innerhalb der Gewährleistungsfrist zugeht und der Kunde in angemessenem Umfang weitere Informationen über den Fehler liefert, soweit PTC begründetermaßen darum bittet. Wenn PTC innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang einer Meldung des Fehlers und der diesbezüglichen Informationen des Kunden bei PTC keinen Ersatz für das/die betreffende(n) Lizenzierte(n) Produkt(e) liefert und/oder den Fehler behebt (entweder durch Bereitstellung eines Bugfix, einer Fehlerumgehung [Workaround] oder in sonstiger Weise), wird PTC nach Rücksendung des betreffenden Lizenzierten Produkts bzw. der Lizenzierten Produkte und etwaiger Kopien davon (i) die vom Kunden für das/die fehlerhafte(n) Lizenzierte(n) Produkt(e) gezahlten Gebühren für die unbefristete Lizenz und (ii) die vom Kunden für die verbleibende Laufzeit im Voraus gezahlten Subscription-Gebühren für das/die fehlerhafte(n) Lizenzierte(n) Produkt(e) erstatten.

6.3 **Weitere Mängelansprüche.** Kein Dritter, einschließlich sämtlicher Mitarbeiter, Geschäftspartner, Vertriebspartner (einschließlich eventueller Reseller) oder Handelsvertreter von PTC, ist berechtigt, Zusicherungen, Zusagen oder Zusatzvereinbarungen abzugeben bzw. einzugehen, die über die in diesem Vertrag enthaltenen hinausgehen oder von diesen abweichen, sofern dies nicht in einer schriftlichen, im Namen des Kunden von einem Vertretungsberechtigten und im Namen von PTC vom Leiter ihrer Rechtsabteilung unterzeichneten Vereinbarung ausdrücklich bestimmt ist.

6.4 Ausschlüsse von der Mängelhaftung. SOFERN IN DIESER ZIFFER 6 NICHT AUSDRÜCKLICH ETWAS ANDERES ANGEGBEN IST, SCHLIEPT JEGLICHE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE, SCHRIFTLICHE ODER MÜNDLICHE GEWÄHRLEISTUNG, EINSCHLIEßEND DER KUNDE VERZICHTET AUF JEGLICHE DERARTIGE GEWÄHRLEISTUNG). DER KUNDE IST FÜR DIE DURCH DIE NUTZUNG DER LIZENZIERTEN PRODUKTE ERZIELTEN ERGEBNISSE ALLEIN VERANTWORTLICH. DIES GILT AUCH HINSICHTLICH DER ANGEMESSENHEIT VON UNABHÄNGIGEN TESTS DER ZUVERLÄSSIGKEIT, SICHERHEIT UND PRÄZISION DER UNTER VERWENDUNG DER LIZENZIERTEN PRODUKTE KONSTRUIERTEN GEGENSTÄNDE. PTC ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHR DAFÜR, DASS DIE LIZENZIERTEN PRODUKTE UNUNTERBROCHEN ODER FEHLERFREI BETRIEBEN ODER AUF SONSTIGE WEISE GENUTZT WERDEN KÖNNEN BZW. DASS DADURCH KEINE SCHÄDEN ODER STÖRUNGEN AN DATEN, COMPUTERN ODER NETZWERKEN DES KUNDEN VERURSACHT WERDEN. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN ÜBERNIMMT PTC KEINE HAFTUNG WEGEN SICHERHEITSVORFÄLLEN ODER DATENVERLUSTEN, DIE HÄTTEN VERMIEDEN WÄREN KÖNNEN, WENN DER KUNDE SICHERHEITSLÖSUNGEN, SICHERUNGSVORRICHTUNGEN ODER SICHERHEITS-FEATURES (Z. B. SOG. „PATCHES“, „FIXES“ ODER UPDATES) FÜR DIE LIZENZIERTEN PRODUKTE IMPLEMENTIERT HÄTTE, DIE IHM VON PTC DAFÜR GELIEFERT BZW. ZUR VERFÜGBARKEIT GESTELLT WURDEN.

7. Freistellung; Verletzung von Schutzrechten Dritter

7.1 Verpflichtung von PTC zur Freistellung des Kunden. PTC ist verpflichtet, den Kunden auf Kosten von PTC von allen gegen den Kunden erhobenen Klagen freizustellen, die auf der Behauptung beruhen, dass ein Lizenziertes Produkt ein Patent, Urheberrecht oder eine eingetragene Marke verletzt, und wird, nach Wahl von PTC, eine solche Klage vergleichen oder etwaige, gegen den Kunden in einem rechtskräftigen Urteil festgesetzten Beträge erstatten, vorausgesetzt, dass: (a) PTC unverzüglich vom Kunden schriftlich über die Anzeige eines solchen Anspruches informiert wird; (b) PTC die alleinige Kontrolle über die Verteidigung gegen eine Klage im Hinblick auf einen solchen Anspruch und sämtliche Verhandlungen bezüglich deren Beilegung oder eines Vergleichs hat und die dabei entstehenden Kosten übernimmt (außer in den Fällen eines oder mehrerer der unter Ziffer 7.3 genannten Ausschlüsse); und (c) dass der Kunde auf Kosten von PTC vollumfänglich mit PTC bei der Abwehr, Beilegung oder dem Vergleich eines solchen Anspruchs kooperiert. Die in dieser Ziffer enthaltenen Bestimmungen sind abschließend.

7.2 PTCs Handlungsmöglichkeiten zur Vermeidung einer Klage. Sofern ein gemäß Ziffer 7.1 beschriebener Anspruch eintritt oder nach Ansicht von PTC eintreten kann, muss der Kunde PTC, nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten, gestatten: (a) dem Kunden das Recht auf weitere Nutzung des Lizenzierten Produkts zu verschaffen; (b) das Lizenzierte Produkt so zu verändern, dass es keine Rechte mehr verletzt, ohne seine Funktionalität dabei erheblich zu beeinträchtigen; oder (c) die jeweilige Lizenz zu beenden, die Rückgabe der jeweiligen Lizenzierten Produkte zu akzeptieren und dem Kunden dafür eine Gutschrift einzuräumen. Bei Lizenzen, die mit unbegrenzter Laufzeit erworben wurden, ist der Betrag dieser Gutschrift gleich der Höhe der vom Kunden für das betreffende Lizenzierte Produkt gezahlten Lizenzgebühren unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung über fünf Jahre. Bei Lizenzen, die für eine bestimmte Laufzeit oder auf Subscription-Basis erworben wurden, ist der Betrag dieser Gutschrift gleich der für die verbleibende Laufzeit im Voraus gezahlten Lizenz- bzw. Subscription-Gebühren.

7.3 Ausschlüsse von PTCs Verpflichtung zur Freistellung des Kunden. PTC haftet dem Kunden nicht gemäß Ziffer 7,1 dieses Vertrags oder anderweitig, wenn eine Rechtsverletzung oder ein diesbezüglicher Anspruch darauf beruht, dass (a) das Lizenzierte Produkt zusammen mit Ausrüstung oder Software verwendet wird, die nicht im Rahmen dieses Vertrags geliefert wurden und das Lizenzierte Produkt allein betrachtet keine Rechtsverletzung verursachen würde; (b) ein anderes als das aktuellste dem Kunden zur Verfügung gestellte Release des Lizenzierten Produkts bzw. der Lizenzierten Produkte genutzt wird; oder (c) das Lizenzierte Produkt durch andere als PTC oder seine Mitarbeiter oder Vertreter verändert wurde.

8. Haftungsbegrenzung

Für Lizenzierte Produkte, die in Deutschland, Österreich oder der Schweiz lizenziert oder genutzt werden, gilt eine abgeänderte Version dieser Haftungsbegrenzungsbestimmungen gemäß Anlage A.

8.1 Die Haftung von PTC, ihren Tochtergesellschaften und ihren verbundenen Unternehmen, einschließlich der Haftung ihrer jeweiligen Organe, Mitarbeiter oder Beauftragten, in Bezug auf die Lizenzierten Produkte und die Support-Leistungen – insbesondere die Gewährleistungshaftung oder Haftung für die Verletzung bzw. behauptete Verletzung von Patenten, Urheberrechten, Marken, Geschäftsgeheimnissen und sonstigen geistigen Eigentumsrechten oder Schutzrechten durch die Lizenzierten Produkte oder deren Nutzung ist in den Bestimmungen zur Gewährleistung und Freistellung gemäß Ziffer 6 und 7 oben abschließend geregelt.

8.2 ABGESEHEN VON DEN IN DEN IN ZIFFER 7.1 GEREGLTEN FREISTELLUNGSPFLICHTEN VON PTC UND AUSGENOMMEN BEI TOD ODER VERLETZUNGEN DES KÖRPERS ODER DER GESUNDHEIT IST DIE HAFTUNG VON PTC UND PTCs VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, RESELLERN, VERTRIEBSPARTNERN UND LIZENZGEBERN AUF DIE HÖHE DER VOM KUNDEN IN DEN ZWÖLF MONATEN VOR DEM SCHÄDIGENDEN EREIGNIS FÜR DIE DEM ANSPRUCH ZUGRUNDE LIEGENDEN LIZENZIERTEN PRODUKTE ODER SUPPORT-LEISTUNGEN GEZALHTEN GEBÜHREN BEGRENZT, WENN SICH DIE HAFTUNG VON PTC AUS – ODER IM ZUSAMMENHANG MIT – DER ERSTELLUNG, LIZENZIERUNG, FUNKTION, NUTZUNG ODER BEREITSTELLUNG DER LIZENZIERTEN PRODUKTE ODER AUS DER ERBRINGUNG VON SUPPORT-LEISTUNGEN ERGIBT ODER SICH ANDERWEITIG AUF DIESEN VERTRAG BEZIEHT, UND ZWAR UNABHÄNGIG DAVON, OB DIE HAFTUNG VON PTC AUF GEWÄHRLEISTUNG, VERTRAGLICHEN ZUSICHERUNGEN ODER AUF UNERLAUBTER HANDLUNG ODER AUF SONSTIGEN GRÜNDEN BERUHT.

8.3 PTC SOWIE PTC'S VERBUNDENE UNTERNEHMEN, RESELLER, VERTRIEBSPARTNER UND LIZENZGEBER ODER DEREN JEWEILIGE ORGANE, MITARBEITER ODER BEAUFTRAGTE HAFTEN IN KEINEM FALL FÜR FOLGENDES: (A) ENTGANGENEN GEWINN, SCHADENSERSATZ FÜR GEBRAUCHSVERLUST, GOODWILL-VERLUSTE, ENTGANGENE GESCHÄFTSCHANCEN, ENTGANGENEN UMSATZ, REPUTATIONSVERLUST ODER ENTGANGENE ERWARTETE EINSPARUNGEN; (B) VERLUST ODER UNRICHTIGKEIT VON DATEN ODER GESCHÄFTLICHEN INFORMATIONEN ODER AUSFALL ODER MANGELHAFTIGKEIT EINES SICHERHEITSSYSTEMS ODER SICHERHEITSMERKMALS; SOWIE (C) FÜR ATYPISCHE, ZUFÄLLIGE, INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN ODER -VERLUSTE ODER STRAFSCHADENSERSATZ [PUNITIVE DAMAGES] PTC AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

8.4 Nichts in dieser Ziffer 8 beschränkt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der zu entrichtenden Gebühren für jegliche erlaubte oder unerlaubte Nutzung der lizenzierten Produkte oder lässt diese Verpflichtung entfallen.

8.5 Der Kunde verpflichtet sich, keinen Rechtsstreit gegen PTC und/oder deren Tochtergesellschaften oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, die Lizenzgeber von PTC und/oder deren jeweilige Organe, Mitarbeiter oder Beauftragte anzustrengen und keine Klage gegen sie zu erheben, gleich aus welchem Grund, wenn seit Entstehung der Anspruchsgrundlage mehr als ein Jahr vergangen ist.

9. Laufzeit und Kündigung von Lizenzen oder Support-Leistungen.

9.1 Kündigungsgründe. Dieser Vertrag und alle Lizenzen und die Erbringung von Support-Leistungen enden durch schriftliche Kündigung seitens PTCs mit einer Frist von dreißig (30) Tagen unter Angabe der Vertragsverletzung, einschließlich der verspäteten Leistung einer fälligen Zahlung an entweder PTC oder einen Reseller in Zusammenhang mit den lizenzierten Produkten, sofern die Vertragsverletzung nicht innerhalb der vorgenannten Frist von dreißig (30) Tagen zur Zufriedenheit von PTC in angemessener Weise behoben wird.

9.2 Folgen des Ablaufs oder der Kündigung. Bei Ablauf einer bestimmten Lizenzlaufzeit und/oder Ablauf oder Kündigung dieses Vertrags wird der Kunde alle von ihm geschuldeten Beträge unverzüglich bezahlen, die Originalkopien sämtlicher lizenzierter Produkte, für die die Lizenzlaufzeit abgelaufen ist oder gekündigt wurde, an PTC zurückgeben, alle Kopien und Sicherheitskopien davon aus den Computerbibliotheken, Speichermedien und/oder sonstigen Einrichtungen des Kunden unwiderruflich löschen.

9.3 Weiterbestehen von Bestimmungen. Die Ziffern 1.2 und 3 bis 10 gelten nach dem Ablauf oder der Kündigung dieses Vertrages weiter fort.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1 Rechtswahl und Gerichtsstand. Soweit in dem Dokument „PTC Affiliate List“ unter <https://www.ptc.com/en/documents/legal-agreements/ptc-affiliates> nicht anderweitig bestimmt, unterliegen sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag dem Recht des US-Staats Massachusetts und sind dementsprechend auszulegen, unter Ausschluss des Kollisionsrechts (insbesondere unter Ausschluss des US-amerikanischen Gesetzes zur einheitlichen Regelung von Geschäften mit Computerinformationen [Uniform Computer Information Transactions Act – UCITA]). Die Parteien schließen hiermit ausdrücklich die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) aus. Sämtliche Streitigkeiten aus oder in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden ausschließlich vor den einzelstaatlichen oder US-Bundesgerichten im US-Staat Massachusetts verhandelt; andere Gerichtsstände oder Rechtsordnungen sind ausgeschlossen. Unbeschadet vorstehender oder irgendeiner anderslautenden Bestimmung dieses Vertrages hat PTC das Recht, vor einem beliebigen zuständigen Gericht zu klagen, um etwaige Rechte an geistigem Eigentum geltend zu machen und/oder vertrauliche Informationen zu schützen. Der Kunde vereinbart hiermit, dass die im US-Staat Massachusetts ansässigen einzelstaatlichen oder US-Bundesgerichte in Bezug auf den Kunden persönlich zuständig sind und der Kunde unterwirft sich hiermit unwiderruflich (i) der persönlichen Zuständigkeit der besagten US-Gerichte, und (ii) erklärt sich damit einverstanden, dass die Zustellung von Ladung und Klageschrift, Schriftsätzen und Mitteilungen im Zusammenhang mit sämtlichen Klagen, die bei den besagten US-Gerichten eingereicht werden, entsprechend erfolgt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein rechtskräftiges Urteil im Rahmen einer solchen Klage oder eines solchen Gerichtsverfahrens abschließend und rechtlich bindend und in jeder anderen Rechtsordnung vollstreckbar ist. Jede Partei verzichtet auf ihr Recht auf Verhandlung vor einem Geschworenengericht [„Jury“] im Zusammenhang mit etwaigen Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

10.2 Mitteilungen. Alle nach diesem Vertrag erforderlichen oder erlaubten Mitteilungen bedürfen der Schriftform. Gemäß dieser Ziffer ergehende Mitteilungen gelten wie folgt als zugegangen: (a) bei Übersendung per Post fünf (5) Werktage nach Absendung; (b) bei Übersendung per Express-Kurierdienst am zweiten Werktag nach Absendung; oder (c) bei Übermittlung per Fax mit Eingang auf dem Faxgerät des Empfängers.

10.3 Abtretung, Verzicht, Änderung. Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PTC keine seiner nach diesem Vertrag oder einer hiernach gewährten Lizenz bestehenden Rechte oder Pflichten abtreten, übertragen, delegieren oder Unterlizenzen daran erteilen, und jeder Versuch einer solchen Delegierung, Abtretung, Übertragung oder Erteilung von Unterlizenzen ist nichtig und stellt eine Vertragsverletzung dar. PTC ist berechtigt, diesen Vertrag im Falle der wesentlichen Änderung der Beherrschungsverhältnisse des Kunden zu kündigen. Jeder Verzicht auf die Bestimmungen dieses Vertrags und jede Zustimmung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags ist erst verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt und von PTC und dem Kunden unterzeichnet wurde. PTC ist berechtigt, für jede beabsichtigte Abtretung, Übertragung oder Erteilung von Unterlizenzen an Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder gemäß dem vorliegenden Vertrag erworbene Lizenzen eine entsprechende Gebühr zu verlangen.

10.4 Einhaltung von Gesetzen.

- (i) Jede Partei ist selbst dafür verantwortlich, dass sie die für ihren Geschäftsbetrieb und den vorliegenden Vertrag geltenden Gesetze, Vorschriften und sonstigen Verordnungen einhält. Der Kunde sichert außerdem zu, dass er die Lizenzierten Produkte sowie die dazugehörige Technik und dazugehörige Services ausschließlich im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften nutzen wird.
- (ii) Der Kunde sichert hiermit zu, dass weder der Kunde noch Organe des Kunden oder mit dem Kunden verbundene Unternehmen in der Denied Persons List, der Entity List oder der Unverified List des US-Handelsministeriums, der Nonproliferation Sanctions List des US-Außenministeriums oder der List of Specially Designated Nationals and Blocked Persons des US-Finanzministeriums oder der Sectoral Sanctions Identifications (SSI) List (zusammen als die „Sanktionslisten“ bezeichnet) eingetragen sind. Der Kunde erkennt an, dass die Lizenzierten Produkte und die dazugehörigen technischen Daten und Services den Ausfuhrkontrollgesetzen und -vorschriften der USA und aller Länder unterliegen, in denen die Lizenzierten Produkte und die dazugehörigen technischen Daten und Services empfangen bzw. entwickelt, heruntergeladen, genutzt oder ausgeführt werden. Darüber hinaus erkennt der Kunde an, dass die Zugänglichmachung von Software oder Technik gegenüber einer Nicht-US-Person, die sich in den USA oder irgendwo außerhalb der USA befindet, als Ausfuhr in das Heimatland bzw. die Heimatländer dieser Nicht-US-Person gilt und für die Übertragung des Lizenzierten Produkts oder dazugehöriger Technik auf Mitarbeiter des Kunden, mit dem Kunden verbundene Unternehmen oder Dritte möglicherweise eine Erlaubnis der US-amerikanischen Regierung und ggf. anderer Behörden erforderlich ist. Allein der Kunde ist dafür verantwortlich, sich darüber zu informieren, ob er für die Nutzung der Lizenzierten Produkte oder der dazugehörigen Technik bzw. Services oder für deren Übertragung eine Ausfuhrerlaubnis oder sonstige Genehmigung der US-amerikanischen oder anderer Behörden benötigt, und diese ggf. zu beschaffen.

10.5 Salvatorische Klausel. Die Undurchsetzbarkeit oder Ungültigkeit einer Bestimmung beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen, und als ungültig erachteten Bestimmungen werden von diesem Vertrag getrennt und durch Bestimmungen ersetzt, die dem Ziel der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen.

10.6 Vollständigkeit der Vereinbarung. Dieser Vertrag enthält die vollständigen und abschließenden Vereinbarungen zwischen PTC und dem Kunden im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Jeder Verzicht auf die Bestimmungen dieses Vertrags und jede Zustimmung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags ist erst verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt und von PTC und dem Kunden unterzeichnet oder auf andere Weise ausdrücklich anerkannt wurde.

10.7 Drittbegünstigte. Die Parteien dieses Vertrags kommen überein, dass die Drittlizenzgeber von PTC Drittbegünstigte dieses Vertrags sind und das Recht haben, sich auf dessen Bestimmungen zu berufen und diese hinsichtlich ihrer Produkte direkt durchzusetzen.

10.8 Verarbeitung personenbezogener Daten. Alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten von PTC an PTC übermittelten oder von PTC erhobenen personenbezogenen Daten werden gemäß den Datenverarbeitungsbestimmungen (abrufbar unter <https://www.ptc.com/en/legal-agreements>) und der Datenschutzrichtlinie von PTC (abrufbar unter <https://www.ptc.com/en/documents/policies>) verarbeitet. Der Kunde erkennt an, dass PTC zu einem weltweit agierenden internationalen Unternehmen gehört und personenbezogene Daten daher möglicherweise außerhalb des Landes des Kunden verarbeitet werden. Die Übermittlung personenbezogener Daten für diese Zwecke erfolgt stets gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen. Der Kunde bestätigt, dass er alle an PTC übermittelten personenbezogenen Daten gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen erlangt hat.

10.9 Marketing. Der Kunde ist damit einverstanden, dass PTC während der Laufzeit dieses Vertrags berechtigt ist, den Kunden in Public-Relations- und Marketing-Materialien als einen Kunden/Endnutzer von PTC-Software bzw. -Services namentlich zu nennen.

10.10 Lizenzierung an staatliche Stellen. Soweit es sich bei dem Kunden um eine Stelle der US-Regierung handelt, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass es sich bei den Lizenzierten Produkten um handelsübliche Computer-Software [Commercial Computer Software] im Sinne der anwendbaren Beschaffungsvorschriften der US-Bundesbehörden handelt, die mit den an anderer Stelle dieses Vertrags beschriebenen gewerblichen Lizenzrechten und Einschränkungen geliefert wird. Erwirbt der Kunde das Lizenzierte Produkt bzw. die Lizenzierten Produkte im Rahmen eines Vertrags mit der US-Regierung, so erklärt sich der Kunde damit einverstanden, auf den Lizenzierten Produkten alle notwendigen und geltenden Hinweise auf Rechtsbeschränkungen anzubringen, um die Eigentumsrechte von PTC gemäß den Beschaffungsvorschriften der US-Bundesbehörden oder laut sonstigen, vergleichbaren Bestimmungen anderer US-amerikanischer Bundesbehörden zu schützen. Der Kunde verpflichtet sich, solche Hinweise stets anzubringen, wenn die Lizenzierten Produkte im Rahmen eines Vertrags mit der Regierung zum Lieferumfang gehören bzw. als Liefergegenstand gelten.

Anlage A -Besondere Bestimmungen für Österreich, Deutschland und die Schweiz:

Für Lizenzierte Produkte, die für Österreich, Deutschland oder die Schweiz lizenziert wurden, gelten die folgenden besonderen Bestimmungen. Diese Bestimmungen sind auf außerhalb Österreichs, Deutschlands oder der Schweiz erworbene Lizenzierte Produkte nicht anwendbar. Verweise auf Ziffern im Folgenden beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern des Hauptteils des Vertrages.

- Ziffer 2.3 (iv) gilt nicht, soweit (i) die Handlungen des Kunden unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, (ii) die weiteren Voraussetzungen des § 69e UrhG vorliegen und (iii) PTC dem Kunden diese Informationen nach schriftlicher Anfrage nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.

- Die Ziffern 6.1 (Gewährleistung), 6.2 (Alleiniger Rechtsbehelf), 6.3 (Weitere Mängelansprüche) und 6.4 (Ausschlüsse von der Mängelhaftung) werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

6. Gewährleistung; Ausschlüsse von der Mängelhaftung Die Ansprüche des Kunden bei Mängeln an zeitlich unbefristet eingeräumten Lizenzen richten sich nach Ziffern 6.1 bis 6.6; die Ansprüche des Kunden bei Mängeln an Subscription-Lizenzen sind in Ziffer 6.7 geregelt.

6.1 Gewährleistungsfrist, Neubeginn, Untersuchungs- und Rügepflicht. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Lieferung. Etwaige Ersatzlieferungen Lizenzierter Produkte und/oder Nachbesserungen zur Beseitigung von Fehlern führen nicht zu einem Neubeginn der Verjährung. Die Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) des Kunden setzen voraus, dass dieser (i) gemäß § 377 HGB die Lizenzierten Produkte untersucht, (ii) es sich um einen Fehler im Sinne dieses Vertrages handelt, (iii) dieser bereits zum Zeitpunkt der Lieferung vorlag und (iv) der Kunde den Fehler ordnungsgemäß rügt. Rügen haben unter spezifischer Angabe des Fehlers schriftlich zu erfolgen. Erkennbare Fehler hat der Kunde PTC innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich anzuzeigen, versteckte Fehler innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

6.2 Rechtsbehelfe. Soweit ein Fehler vorliegt, kann PTC diesen nach eigener Wahl (a) durch Ersatz des bzw. der Lizenzierten Produkte(s) oder (b) durch Nachbesserung beheben, vorausgesetzt, PTC geht die Fehlrüge des Kunden innerhalb der Fristen nach Ziffer 6,1 zu und der Kunde liefert alle zusätzlichen Informationen zu dem Fehler, die PTC begründetermaßen verlangt. Ist die Nachbesserung (entweder durch Bereitstellung eines Bugfix, einer Fehlerumgehung [Workaround] oder in sonstiger Weise) oder Ersatzlieferung (nach mindestens zwei Nachbesserungsversuchen von PTC zur Behebung ein und desselben Fehlers innerhalb einer angemessenen Frist) endgültig fehlgeschlagen, so ist der Kunde nach seiner Wahl (i) bei Rückgabe des bzw. der betreffenden Lizenzierten Produkte(s) und aller davon angefertigten Kopien zum Rücktritt von der betroffenen Bestellung gegen Erstattung der für das bzw. die jeweilige fehlerhafte(n) Lizenzierte(n) Produkt(e) gezahlten Lizenzgebühren oder (ii) zur angemessenen Minderung des Kaufpreises berechtigt. Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen erfolgen jeweils ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unterbrechen die Verjährung der Mängelansprüche für die Lizenzierten Produkte nicht.

6.3 Ausschlüsse von der Mängelhaftung. Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt PTC keinerlei Mängelhaftung in Bezug auf (i) New Releases, (ii) Fehler, die darauf zurückzuführen sind, dass die Lizenzierten Produkte auf irgendeine Weise verändert oder angepasst wurden, (iii) Lizenzierte Produkte, die PTC dem Kunden kostenfrei zur Verfügung stellt und/oder (iv) Gebündelte Drittprodukte (wie in den Geschäftsbedingungen Dritter definiert).

6.4 Weitere Mängelansprüche. Kein Mitarbeiter, Geschäftspartner, Vertriebspartner (einschließlich eventueller Reseller) oder Handelsvertreter von PTC ist berechtigt, Zusicherungen, Zusagen oder Zusatzvereinbarungen abzugeben bzw. einzugehen, die über die in diesem Vertrag enthaltenen hinausgehen oder von diesen abweichen, sofern dies nicht in einer schriftlichen, im Namen des Kunden von einem Vertretungsberechtigten und im Namen von PTC von einem Mitarbeiter der Rechtsabteilung oder der Finance-Abteilung unterzeichneten Vereinbarung ausdrücklich bestimmt ist. Über die in Ziffer 6.1 bis 6.6 dieses Vertrages dargestellten Mängelansprüche hinausgehende Ansprüche, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 8 begrenzter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

6.5 Verantwortlichkeit des Kunden. Die Lizenzierten Produkte sind für die Nutzung durch entsprechend geschulte Fachkräfte bestimmt und sind kein Ersatz für eine fachmännische Einschätzung oder Prüfung durch den Kunden im Hinblick auf Sicherheit oder Nützlichkeit der damit erzielten Ergebnisse. Der Kunde ist für die durch die Nutzung der Lizenzierten Produkte erzielten Ergebnisse allein verantwortlich. Dies gilt auch hinsichtlich der Angemessenheit von unabhängigen Tests der Zuverlässigkeit und Präzision der unter Verwendung der Lizenzierten Produkte konstruierten Gegenstände.

6.6 Beschaffenheit, Garantien. Eigenschaften der Lizenzierten Produkte, welche in Veröffentlichungen von PTC oder ihrer Vertriebsmitarbeiter oder -vertreter, insbesondere in der Werbung, in Zeichnungen, Prospekten oder anderen Dokumenten, einschließlich von Darstellungen im Internet, oder auf der Verpackung und Kennzeichnung der Lizenzierten Produkte angegeben sind, oder die Gegenstand von Handelsbräuchen sind, sind nur dann als von der vertraglichen Beschaffenheit der Lizenzierten Produkte umfasst anzusehen, wenn sie ausdrücklich in einem schriftlichen Angebot oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung enthalten sind. Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für PTC nur in dem Umfang verbindlich, in welchem sie (i) in einem schriftlichen Angebot oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung enthalten sind, (ii) ausdrücklich als „Garantie“ oder „Beschaffenheitsgarantie“ bezeichnet werden, und (iii) die aus einer solchen Garantie für PTC resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festlegen.

6.7. Mängelansprüche bei Subscription-Lizenzen

6.7.1 PTC wird Kunde die Subscription-Lizenzen in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand („Gebrauchstauglichkeit“) überlassen und erhalten. Die Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit der Subscription-Lizenzen erfolgt im Wege der Support-Leistungen, die nach Maßgabe der unter <http://support.ptc.com/support/services/support-policies/> hinterlegten Bestimmungen und Bedingungen erbracht werden und die bei Subscription-Lizenzen ohne Mehrkosten mit eingeschlossen sind. Die Verpflichtung zur Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit beinhaltet nicht die Anpassung der Lizenzierten Produkte an veränderte Einsatzbedingungen oder eine veränderte IT-Umgebung, insbesondere Änderungen der Hardware oder des Betriebssystems sowie neuer Datenformate.

6.7.2 Soweit ein die Gebrauchstauglichkeit der Subscription-Lizenzen beeinträchtigender Mangel im Sinne eines in Anlage B definierten Fehlers vorliegt, kann PTC diesen nach eigener Wahl (a) durch Ersatz des Lizenzierten Produkts bzw. der Lizenzierten Produkte, die den Mangel enthalten oder (b) durch Nachbesserung beheben, vorausgesetzt dass Kunde PTC den Mangel unverzüglich nach dessen Entdeckung schriftlich unter spezifischer Angabe des Mangels mitteilt und der Kunde in angemessenem Umfang Mangel-Informationen bereitstellt, die zur Behebung des Mangels erforderlich sind. Ist die Nachbesserung (entweder durch Bereitstellung eines

Bugfix, einer Fehlerumgehung [Workaround] oder in sonstiger Weise) oder Ersatzlieferung endgültig fehlgeschlagen (wobei PTC zu mindestens zwei Ersatzlieferungs- und/oder Nachbesserungsversuchen für denselben Fehler innerhalb jeweils angemessener Fristen berechtigt ist), so ist der Kunde nach seiner Wahl (a) bei Rückgabe des bzw. der betreffenden Lizenzierten Produkte(s) und aller davon angefertigten Kopien zur Kündigung der betroffenen Lizenzierten Produkte gegen Erstattung der für das bzw. die jeweilige(n) fehlerhafte(n) Lizenzierte(n) Produkt(e) im Voraus gezahlten Lizenzgebühren für die Restlaufzeit der jeweiligen Lizenzlaufzeit (Kündigung) oder (b) zur angemessenen Herabsetzung der Subscription Gebühr der betroffenen Lizenzierten Produkte (Minderung) berechtigt. Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unterbrechen die Verjährung der Mängelansprüche für die Lizenzierten Produkte nicht.

6.7.3 Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung von PTC für Mängel, die bereits bei Annahme einer Bestellung durch PTC vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

6.7.4 Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als endgültig fehlgeschlagen anzusehen ist.

6.7.5 Die Bestimmungen aus Ziffern 6.3, 6.4 Satz 1, 6.5 und 6.6 finden Anwendung.

6.7.6 Über die in Ziffer 6,7 dieses Vertrages dargestellten Mängelansprüche hinausgehende Ansprüche, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 8 begrenzter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

- Ziffer 8 wird durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

8. Haftungsbegrenzung

8.1 Haftungsformen. PTC haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn (i) PTC eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft (d. h. mindestens fahrlässig) verletzt hat oder (ii) der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von PTC verursacht wurde oder (iii) PTC eine Garantie übernommen hat.

8.2 Vorhersehbarkeit. Die Haftung von PTC ist auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn PTC (i) vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) leicht fahrlässig verletzt hat, oder (ii) Mitarbeiter oder Beauftragte von PTC, die nicht Organe oder leitende Angestellte sind, sonstige Pflichten grob fahrlässig verletzt haben, oder (iii) wenn PTC eine Garantie übernommen hat, sofern es sich dabei nicht ausdrücklich um eine Beschaffenheitsgarantie handelt.

8.3 Höchstbeträge. In den Fällen der Ziffer 8.2 (i) und (ii) ist die Haftung von PTC auf einen Betrag von höchstens EUR 1.000.000,- bzw. bei reinen Vermögensschäden auf einen Betrag von höchstens EUR 100.000,- begrenzt.

8.4 Mittelbare Schäden. In den Fällen der Ziffer 8.2 haftet PTC nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn.

8.5 Weitere Haftungsbeschränkungen. PTC haftet nicht wegen Sicherheitsvorfällen oder Datenverlusten, die hätten vermieden werden können, wenn der Kunde Sicherheitslösungen, Sicherungsvorrichtungen oder Sicherheits-Features (z. B. sog. „Patches“, „Fixes“ oder Updates) für die Lizenzierten Produkte implementiert hätte, die ihm von PTC dafür geliefert bzw. zur Verfügung gestellt wurden.

8.6 Verjährung. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen PTC und/oder mit PTC verbundene Unternehmen, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens ein Jahr nachdem der Kunde Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. kenntnisunabhängig spätestens zwei Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Für Ansprüche wegen Fehlern der Lizenzierten Produkte verbleibt es bei der Verjährung nach Ziffer 6,1.

8.7 Gesetzliche Haftung. Die Haftung von PTC nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz, für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für das arglistige Verschweigen eines Mangels und die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache bleibt unberührt.

8.8 Mitarbeiter. Die Ziffern 8.1 bis 8.7 gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Mitarbeiter oder Beauftragte von PTC und/oder mit PTC verbundenen Unternehmen.

8.9 Mitverschulden. Bei Garantie- oder Haftungsansprüchen gegen PTC ist eventuelles Mitverschulden des Kunden entsprechend zu berücksichtigen, insbesondere bei ungenügender Fehleranzeige oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt u. a. vor, wenn der Kunde nicht durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen trifft, z. B. Computerviren und andere Erscheinungen, die einzelne Daten oder einen ganzen Datenbestand gefährden könnten.

Anlage B – Definitionen

„Festgelegtes Land“ – sofern im Angebot zum Zeitpunkt des Kaufs nichts Anderes schriftlich angegeben wird, das Land, in dem der Kauf getätigt wird.

„Festgelegter Server“ – der im Festgelegten Land befindliche Computer-Server, auf dem eine einzige Instanz des jeweiligen Lizenzierten Produkts installiert ist („Servergebundene Produkte“). Servergebundene Produkte dürfen jeweils nur auf demjenigen Computerserver genutzt werden, der vom Kunden im Zusammenhang mit der Erstinstallation des Servergebundenen Produkts hierfür vorgesehen wurde und auf dem eine einzige Instanz des betreffenden Servergebundenen Produkts installiert ist. Ist ein Computerserver in irgendeiner Weise partitioniert

(physisch, logisch oder anderweitig), gilt jede solche Partition als „Computerserver“ im Sinne des vorigen Satzes, und das Servergebundene Produkt darf nur auf einer dieser Partitionen verwendet werden.

„Dokumentation“ – die von PTC als Bestandteil des Lizenzierten Produkts in elektronischer Form gelieferten oder zur Verfügung gestellten Anwenderhandbücher für das jeweilige Lizenzierte Produkt.

„Fehler“ – eine wesentliche Abweichung des Lizenzierten Produkts gegenüber der geltenden Dokumentation, vorausgesetzt, der Kunde informiert PTC schriftlich über eine solche Abweichung.

„Lizenz“ – das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare, keine Berechtigung zur Erteilung von Unterlizenzen beinhaltende Recht zur Installation und Nutzung eines Lizenzierten Produkts (in Objektcode-Form).

„Lizenzlaufzeit“ – der Zeitraum, innerhalb dessen die Lizenz für die jeweiligen Lizenzierten Produkte gemäß dem im Namen des Lizenzierten Produkts oder gemäß dem im Angebot bezeichneten Zeitraum gültig ist. Die Laufzeit von Evaluierungslizenzen beträgt höchstens dreißig Tage. „Subscription“-Lizenzen gelten für die im Angebot und/oder der Rechnung angegebene Lizenzlaufzeit.

„Lizenzierte Produkte“ – die in dem jeweiligen Angebot angegebenen Computer-Softwareprodukte und die mit diesen gelieferte Dokumentation.

„Dokument „Licensing Basis““ – das Dokument „Licensing Basis“ [*Lizenzmodelle für PTC-Softwareprodukte*] auf der Webseite „Lizenzunterlagen“, (<https://www.ptc.com/en/legal-agreements>), in dem die Lizenzmodelle der verschiedenen PTC-Produkte und bestimmte zusätzliche produktspezifische Bedingungen angegeben sind.

„Webseite „Lizenzunterlagen““ – <https://www.ptc.com/en/legal-agreements>

„New Release“ – eine geänderte oder erweiterte Version eines Lizenzierten Produkts, die von PTC als „New Release“ des betreffenden Produkts bezeichnet wird (im Unterschied zu Fehlerbehebungen, Updates oder Wochenversionen) und die PTC allgemein seinen Support-Kunden zur Verfügung stellt.

„Berechtigte Nutzer“ – Einzelpersonen, die vom Kunden zur Nutzung der Lizenzierten Produkte gemäß den Bedingungen dieses Vertrags ermächtigt wurden. Berechtigte Nutzer sind ausschließlich Mitarbeiter, Berater, Subunternehmer, Lieferanten, Geschäftspartner und Kunden des Kunden, die (i) keine Wettbewerber von PTC und nicht bei solchen beschäftigt sind und (ii) an der Nutzung der Lizenzierten Produkte ausschließlich zur Unterstützung der internen Geschäftszwecke des Kunden unmittelbar beteiligt sind.

„Angebot“ – das Produktverzeichnis, das Angebot oder die sonstige schriftliche Vereinbarung, das bzw. die im Zusammenhang mit dem Kauf der Produkte dem Kunden bereitgestellt oder von ihm unterzeichnet wird.

„Reseller“ – eine dritte Partei, die von PTC ernannt und autorisiert wurde, Lizenzierte Produkte und/oder Support-Leistungen an den Kunden weiterzuverkaufen oder zu vertreiben.

„Support-Leistungen“ – die Bereitstellung von New Releases und – abhängig vom jeweils bestellten Support-Level – telefonische Unterstützung, Web-basierte Hilfe-Tools und Fehlerbehebungen.

„Zusatzgebühr“ – eine Gebühr, die sich aus der Differenz zwischen der für die im ursprünglich Festgelegten Land und der für die in dem Festgelegten Land, in das der Kunde das Lizenzierte Produkt übertragen möchte, geltenden Lizenzgebühr für die Installation des Lizenzierten Produkts ergibt.